



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|-----------|------------|-----------------|
| Rechtsamt | 24.06.2009 | 1373/09 - I/490 |
|-----------|------------|-----------------|

Beratungsfolge

| Gremium | Sitzungsdatum | TOP | Abst. Ergebnis |
|----------------------------------|---------------|------|----------------|
| Magistrat | 29.06.2009 | 11.1 | |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 08.09.2009 | 9 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 17.09.2009 | 15.1 | |

Betreff:

**Wahl eines Schiedsmannes für den
Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim wird

Herr **Horst Guth**,
geb. am 26.02.1939,
wohnhaft Im Stiegel 29, 35583 Wetzlar,

von der Stadtverordnetenversammlung zum Schiedsmann gewählt.

Wetzlar, den 24.06.2009

gez. Dette

Begründung:

Gemäß Mitteilung des Direktors des Amtsgerichts Wetzlar vom 10.03.2009 endet die Amtszeit des Schiedsmanns für den Schiedsgerichtsbezirk Wetzlar-Garbenheim, Herrn Horst Guth, am 28.06.2009. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Der Ortsbeirat von Garbenheim hat am 20.05.2009 einstimmig beschlossen, Herrn Guth wiederzuwählen. Herr Guth hat sich schriftlich bereit erklärt, dieses Amt erneut auszuüben.

Das Amtsgericht Wetzlar sowie die Bezirksvereinigung Limburg des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen haben keine Bedenken, Herrn Guth zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HschAG) vom 23.03.94 (GVBl. I 148) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 5 Abs. 1 HschAG bedürfen die zu Schiedspersonen Gewählten der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.